

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 33 Absatz 2 Satz 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 31. Januar 2008 folgende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

1. Rechtsgrundlagen, Zweck

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt nach Maßgabe der entsprechenden Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt und der Pflege von Kulturdenkmalen gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dienen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Mit der Zuwendung sollen nur die Ausgaben gefördert werden, die im Rahmen von Sicherungs-, Bergungs-, Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Ausgaben).

Zu den denkmalbedingten Aufwendungen können insbesondere gehören:

- Maßnahmen an Dächern, Fassaden, Fenstern, Außentüren, Einfriedungen,
- Arbeiten im Inneren von Denkmalen und zwar nur dann, wenn diese von besonderem denkmalpflegerischen Interesse sind,
- Kosten für Gutachten
- Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten an Kleindenkmalen und beweglichen Kulturdenkmalen sowie
- Kosten im Zusammenhang mit archäologischen Kulturdenkmalen.

2.2. Nichtzuwendungsfähige Maßnahmen sind Arbeiten, die ausschließlich mit der späteren Nutzung im Zusammenhang stehen, wie z.B. die Erneuerung der Elektro-, Wasser-, Abwasser- (ausgenommen Dachentwässerung), Heizung- und Sanitärinstallation sowie Fahrstühle, Geräte und Maschinen.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung kann auf schriftlichen Antrag (lt. Muster in der Anlage) erhalten:

- der Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals (gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)
- natürliche und juristische Personen, die Vorhaben ohne gesetzliche Erhaltungspflicht entsprechend Punkt 2.1. realisieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Maßnahmen an Kulturdenkmalen nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes – Sachsen Anhalts, die sich im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befinden und die Maßnahme muss im Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen und die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes des Landes – Sachsen Anhalt muss vorliegen

und
die Maßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung bewilligt.

5.2. Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3. Die Zuwendung beträgt bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Eigenmittel und Drittmittel sind schriftlich nachzuweisen.

5.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung höher liegen. Es ist grundsätzlich mindestens eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10 v. H. durch den Zuwendungsempfänger zu sichern. Diese Ausnahmeregelung kann nur zur Anwendung kommen, wenn an der Maßnahme ein erhebliches Landkreisinteresse besteht und das Ziel auf anderem Wege nicht erreichbar ist.

5.5. Berücksichtigung von Eigenleistungen:

In Ausnahmefällen können unbare Eigenleistungen anerkannt werden, soweit sie nicht im Rahmen gewerblicher Leistungen erfolgen. Die Ausnahmen im Hinblick auf die Anerkennung der unbaren Eigenleistungen können dann gewährt werden, wenn ein hohes Maß an Eigeninitiative und persönlichem Engagement zu würdigen bzw. für die Realisierung des Projektes unabdingbar sind. Dabei sollen die anerkannten unbaren Eigenleistungen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Höhe und Umfang der unbaren Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in entsprechender Form nachzuweisen.

6. Verfahren, Anweisungen zum Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragvordruckes vor Beginn der geplanten Maßnahme beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Amt 63 (Bewilligungsbehörde), zu stellen. Das Muster des Antragvordruckes ist Anlage dieser Richtlinie. Für bereits durchgeführte Maßnahmen ohne vorherige Antragstellung ist eine finanzielle Förderung ausgeschlossen. Anträge auf Zuwendung müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Zuwendungsanträge sind bis zum 1. 10. des laufenden Jahres einzureichen, wenn die Maßnahme im Folgejahr begonnen werden soll. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von diesem Eingangsdatum möglich.

Art und Umfang der beantragten Maßnahmen sind im Antrag detailliert darzustellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Kostangebote für die jeweiligen Maßnahmen (Gewerke)
- bei Eigenleistung eine detaillierte Materialkostenschätzung.

6.2. Bewilligungsverfahren

Alle Anträge werden von der Bewilligungsbehörde entgegengenommen, registriert und vorgeprüft. Zusammen mit dem Ergebnis der Vorprüfung, einschließlich eines Entscheidungsvorschlages, erhält der Bau-, Wirtschaft- und Verkehrsausschuss diese Anträge mit gleichzeitiger Aufforderung zur entsprechenden Beratung sowie Abgabe einer Stellungnahme. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses erteilt die Behörde Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Bewilligungsbescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist sowie der nachweislich gesicherten Gesamtfinanzierung. Der Zuwendungsempfänger hat die bewilligte Zuwendung schriftlich abzufordern. Der Abruf der finanziellen Zuwendung hat bis zum 30. 11. des jeweiligen Bewilligungsjahres zu erfolgen, ansonsten erlischt der Anspruch.

6.4. Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme

Mit der Maßnahme ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, zu beginnen. Grundvoraussetzung ist darüber hinaus die Erfüllung der im Bescheid enthaltenen Festsetzungen (Bedingungen, Auflagen).

Erfolgt der Beginn der Maßnahmen nicht in der festgesetzten Frist, kann die Bewilligung allein aus diesem Grund widerrufen werden. Auf Antrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. ausstehende Bewilligung von Drittmitteln) die Bewilligungsbehörde durch Bescheid abweichende Bestimmungen zu den zeitlichen Begrenzungen treffen.

6.5. Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme (lt. Allg. Nebenbestimmungen für Projektförderung), sofern nicht im Bescheid eine anderslautende Terminsetzung erfolgt, die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

6.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes bestimmt ist.

6.7. Die Bewilligungsbehörde kann einer Ausnahme zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Voraussetzung ist eine gesonderte Beantragung mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Aus der Tatsache, dass vor einer Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Sanierung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern mit der Maßnahme begonnen wird, kann kein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung hergeleitet werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (vergl. Ziff. 6.5.).

6.8. Der Zuwendungsempfänger wird mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet, Änderungen die sich nach der Bewilligung in der Bauausführung oder Finanzierung ergeben, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern im Landkreis Bitterfeld vom 29. Januar 1998,
- b) die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern einschließlich Kirchen im Landkreis Köthen/Anhalt vom 12. Juni 2001,

einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen.

Köthen (Anhalt), 31. 01. 2008

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	31.Januar 2008	31.Januar 2008	29.Februar 2008	04/08 Seite 26	01.März 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.